

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 2. Februar 2021

Lösungen der SVP für ein brauchbares Sozialhilfegesetz

Kantonsrat Benjamin Fischer, Parteipräsident Kanton Zürich

Sie haben es gehört, das neue Sozialhilfegesetz ist ein Etikettenschwindel. Es verspricht «klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive», in Wahrheit aber verhindert es defacto den Einsatz von Sozialdetektiven. Der irreführende Titel ist wie bereits erwähnt darauf zurückzuführen, dass die Vorlage auf eine Parlamentarische Initiative der SVP zurückgeht, welche jedoch durch die neue links-grüne Mehrheit des Kantonsrates ins Gegenteil verkehrt wurde. Mit einem Nein zur Änderung des Sozialhilfegesetzes am 7. März wird der Status Quo beibehalten. Dieser ist besser als das vorgeschlagene Gesetz, jedoch nach wie vor unbefriedigend.

Was die SVP fordert ist ganz einfach, es ist der Inhalt der Parlamentarischen Initiative Hoffmann sowie die Resultate aus der Beratung in der zuständigen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit. Wesentlich sind dabei drei Punkte:

1. Technische Hilfsmittel wie GPS-Tracker müssen erlaubt sein.
2. Unangemeldete Hausbesuche müssen möglich sein.
3. Die unpraktikable Bewilligung jeder Massnahme durch einen Bezirksrat muss gestrichen werden.

Etwas konkreter ausgeführt bedeutet dies:

Besteht ein konkreter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, sofern die Abklärungen ansonsten aussichtslos wären. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, ist die Fürsorgebehörde berechtigt, technische Hilfsmittel zur Ortung der hilfeschenden Person zu verwenden.

Die Fürsorgebehörde kann Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfeschenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfeschende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zu Lasten der hilfeschenden Person würdigen.

Die hilfeschende Person wird über die Ergebnisse der Massnahmen informiert (wenn nötig erst nachträglich) und ihr wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mindestens alle drei Monate zu überprüfen. Dabei sind in Nachachtung der Verhältnismässigkeit insbesondere mit wachsender Dauer der Massnahmen die Anforderungen an die Dringlichkeit des Verdachtes höher anzusetzen.

Darüber sind sich die bürgerlichen Parteien im Kantonsrat einig und dafür zeichnete sich im Kantonsrat in alter Zusammensetzung eine Mehrheit ab, und wir sind überzeugt, dass dies auch im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung ist. Insbesondere ist es aber ein Anliegen der Gemeinden, die das Referendum ergriffen haben, dank dem wir am 7. März über die Änderung des Sozialhilfegesetzes abstimmen können.

Wie wollen wir dieses Ziel erreichen?

Nach der Abstimmung vom 07. März werden wir erneut im Kantonsrat aktiv. Gleichzeitig wird im Falle eines Neins auch der Regierungsrat prüfen, ob ein neuer Antrag auf den Tisch kommt. Gleichzeitig haben wir bereits eine Volksinitiative mit dem genannten Inhalt bereit. Der Kanton Zürich braucht klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive um den asozialen Sozialhilfemissbrauch wirksam zu bekämpfen. Dafür muss der vorliegende Etikettenschwindel am 7. März abgelehnt werden.